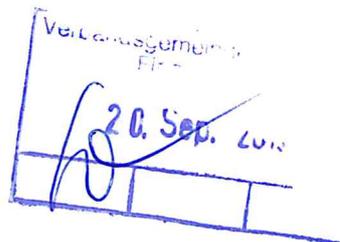




**Bürgermeisterin der
Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**
über
Verbandsgemeinde „Elbe Heide“
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz



Fachdienst –
Rechnungsprüfung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Datum:
14.09.2018

Sachbearbeiter/in:
Frau Mages

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:
03904 7240-2431
03904 7240-

E-Mail:
rechnungsprue-
fung@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestraße 104
Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Gebührenbescheid Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

sowie die Erstellung des Prüfberichtes werden 8 Tagewerke in Rechnung ge-
stellt.

Nach der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 24.11.2016, veröffentlicht am 30.11.2016 im Amtsblatt für den Landkreis
Börde Nr. 71, sind daher

8 Tagewerke x 416,00 € 3.328,00 €

an Prüfgebühren zu zahlen.

Gemäß § 8 (1) der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2016 wird die
Gebührenschild mit der Anforderung fällig.

Ich bitte, den Betrag bis spätestens 15.09.2018 unter Angabe des codierten
Zahlungsgrundes **14/ RPA 86/ 18** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntga-
be Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203-205, 39104 Magdeburg, schriftlich einzureichen oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu
erklären. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In
diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektroni-
schen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag


Mages
Prüferin



Landkreis
Börde

Fachdienst
Rechnungsprüfung

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2014
der Gemeinde
Loitsche-Heinrichsberg

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	3
2.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	
3.1.1	Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
3.1.2	Vorgänge von besonderer Bedeutung	6
3.2	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	7
3.3	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
3.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
3.3.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	8
3.3.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	11
4.1.4	Jahresabschluss	12
4.1.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
4.1.6	Rechenschaftsbericht	13
4.1.7	Anhang	14
4.1.8	Anlagen	14
4.2	Inventur, Inventar	15
4.3	Internes Kontrollsystem (IKS)	16
5.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	16
6.	Anlagen zum Prüfbericht	
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung	
6.1.1	Vergabe 2014	18
6.1.2	Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte	22
6.1.3	Zusammenfassung Technische Prüfung	22
6.2	Jahresabschlussanalyse	
6.2.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	23
6.2.2	Ertragslage	24
6.2.3	Finanzlage	25
	Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	29
	Jahresabschluss zum 31.12.2014	

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises zum 31.12.2014 ist in der Anlage zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 erfolgte im Zeitraum 07.05.2018 bis 17.08.2018 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wurde die Kämmerin zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ und besteht aus den Ortsteilen Heinrichsberg und Loitsche mit Ramstedt. Loitsche-Heinrichsberg hat 964 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2016). Bürgermeisterin der Gemeinde ist Frau Roggisch.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde im Februar 2018 abgeschlossen. Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 erfolgte im März 2018. Die technische Prüfung wurde im August 2018 durchgeführt, so dass der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 erst zum 10.09.2018 erstellt werden konnte.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat bis spätestens 31.12. des auf das auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2014 wurde der Rechnungsprüfung im Mai 2018 zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorgelegt. Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2014 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße, die einer besonderen Berichterstattung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 10.09.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2013 nebst Anhang. Der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz sowie dem Jahresabschluss 2013 der Gemeinde muss noch erfolgen.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Mit der Bilanz zum 31.12.2014 erfolgte eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 19 T€. Die Korrektur erfolgte bei den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens aufgrund fehlerhafter Erfassung zur Eröffnungsbilanz.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Jahresergebnis weist einen Jahresüberschuss von 357 T€ aus. Gegenüber der Haushaltsplanung hat sich das Ergebnis um 333 T€ verbessert. Ursächlich für die Ergebnisverbesserungen sind u.a. geringere Transferaufwendungen (-847 T€); geringere Abschreibungsaufwendungen (-14 T€) und geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-60 T€). Demgegenüber stehen jedoch auch geringere Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben i.H.v. 673 T€.
- Die Liquidität der Gemeinde war im gesamten Haushaltsjahr 2014 gesichert.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 95 T€.
- Auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wird im Rechenschaftsbericht nicht weiter eingegangen.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Die Verpflichtung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen ergibt sich aus § 118 Abs. 2 KVG LSA. Danach ist dem Jahresabschluss einer Gemeinde -bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang- ein Rechenschaftsbericht beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO nicht dargestellt.

Mit dem Ausweis von Rückstellungen und den Angaben im Anhang zu möglichen künftigen Verpflichtungen sind bereits wichtige Informationen zu möglichen direkten haushaltswirtschaftlichen Risiken gegeben. Insoweit muss der Rechenschaftsbericht solche Risiken benennen, die unmittelbar auf die Haushaltswirtschaft Auswirkungen haben können. Dies können z.B. zu erwartende steuerpolitische Entscheidungen oder angekündigte neue Aufgaben und Ausgabenverpflichtungen sein. Im Lagebericht ist aber auch auf solche

Risiken einzugehen, die die ökonomische Basis der Gemeinde gefährden können.

Umgekehrt können selbstverständlich auch Chancen herausgestellt werden, die die Entwicklung der Gemeinde positiv beeinflussen können (z.B. Ansiedlung von Unternehmen, neue Verkehrserschließung etc.).

3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt. Die Werte aus dem Vorjahr wurden im Jahresabschluss 2014 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und im Wesentlichen vollständig aufgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2013 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, waren gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abzuschreiben bzw. als Aufwand zu buchen (Wahlrecht).

Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg erfolgte bei diesen geringfügigen Vermögensgegenständen die Buchung als Aufwand.

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO bzw. gemäß Schreiben des MI LSA vom 23.06.2017 spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Der Anhang enthält entsprechende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unverändert angewandt.

3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2014

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2014 wurde vom Gemeinderat am 20.01.2014 beschlossen und am 17.02.2014 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2014 wies für das Jahr 2014 ein Jahresergebnis i.H.v. 24,1 T€ aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für dieses Planjahr erreicht.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 06.03.2014 wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass

- im Vorbericht zum Haushaltsplan Darstellungen von Entwicklungen oder finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre fehlen.
- die nach § 6 Nr. 2 GemHVO geforderte Darstellung, insbesondere welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben, nicht Bestandteil des Vorberichtes sind.
- bezüglich der Teilpläne das Muster 6 (Teilfinanzpläne) zu verwenden ist,
- interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen angemessen zu verrechnen sind,
- gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beizufügen sind,
- für die veranschlagten Zuschüsse für Investitionen Dritter (Werk- und Kulturscheue, Soziokulturelle Zentrum) die Gemeinde sich ein Prüfungsrecht im Bewilligungsbescheid vorzuhalten hat. Die Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt des LK vorzunehmen. Es wurde der Erlass besonderer Zuwendungsrichtlinien empfohlen.
- die Planansätze hinsichtlich der Kreis-, Verbandsgemeindeumlage und Finanzausgleichsumlage sind zu überprüfen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Nr. 3 vom 28.03.2014 bekannt gegeben.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in § 6 der Haushaltssatzung 2014 folgende Wertgrenzen festgelegt:

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
*Die Gemeinde hat **keine** Festlegungen dahingehend getroffen, wann der Fehlbetrag im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG als „erheblich“ anzusehen ist.*
- Nachtragspflicht besteht, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
Als „erheblich“ im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG wurden Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen festgesetzt, die im bei einzelnen Produktsachkonten 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Bei Leistung von nicht geringfügigen und bisher nicht veranschlagten Investitionen ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.
*Was als geringfügig im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG anzusehen ist, wurde **nicht** festgelegt.*

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 noch nicht in Anspruch genommen wurden. Im Haushaltsplan wurden keine Vermerke zur Zweckbindung bzw. Deckung angebracht. Deckungskreise wurden nicht eingerichtet.

Es mussten eine Vielzahl der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gestellt, bearbeitet und genehmigt werden. Es wird empfohlen, die Möglichkeit weiterer echter und unechter Deckungskreise / Budgets zu prüfen, um den enormen Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Beantragung, Prüfung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen minimieren zu können.

Budgetierung

Entscheidungen zur Budgetierungsform wurden vom Gemeinderat nicht getroffen. Wie aus dem Haushaltsplan ersichtlich ist, stellt jedes Produkt ein Teilhaushalt dar und somit auch ein Budget. Für ein Produkt wurden jeweils mehrere Produktverantwortliche festgelegt.

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

In das Haushaltsjahr 2014 wurden keine Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen.

Zum Jahresabschluss 2014 wurde ein Antrag auf Übertragung einer Ermächtigung in Höhe von 202.770,34 € für die „Werk- und Kulturscheune“ genehmigt. Die Voraussetzungen hierfür lagen vor.

4.1.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände des Vorjahres wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2014 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Verbandsgemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde noch nicht aufgebaut.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde wurde festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **5,0 T€** übersteigt. Als Unerheblich gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

Soweit bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt wurde, sind die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung eingehalten wurden.

Die Voraussetzungen für die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht grundsätzlich gegeben.

In einigen Fällen konnte z.B. die Unabweisbarkeit anhand der Begründung nicht erkannt werden bzw. lag nicht vor. So war auf einem Antrag auf Zustimmung einer außerplanmäßigen Ausgabe lediglich aus Begründung angegeben „Veranlassung durch die Bürgermeisterin“. Gründe für eine Unabweisbarkeit waren nicht erkennbar. Die Verfügung der Leistung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgte ebenso durch die Bürgermeisterin. Angeschafft wurden Beamer und Leinwand.

Die Deckung der beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen war - soweit im Rahmen der stichprobenweise Prüfung feststellbar, generell gegeben.

Bewilligung vor Auftragsauslösung

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben in vielen Fällen erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.

4.1.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse und die Abweichungen wurden tabellarisch dargestellt und erläutert. **Eine Bewertung der Abschlussrechnung fehlt jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht. Auch geht der Rechenschaftsbericht nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein. Auf die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung des Fehlbetrages wird ungenügend eingegangen.** (Siehe auch Ausführungen in Pkt. 3.1.2)

4.1.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Der Anhang ist als solcher zu kennzeichnen, um ihn von den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses abzugrenzen. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang ist nicht als solcher gekennzeichnet. Vielmehr legt die Verwaltung einen Bericht mit dem Jahresabschluss vor, der inhaltlich überwiegend zum Teil Rechenschaftsbericht und zum Teil Anhang sein soll. Der v.g. Bericht enthält alle nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Künftig sollte jedoch beachtet werden, dass gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO der Anhang auch Informationen geben soll über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Auch sind Angaben/ Informationen im Anhang zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens notwendig, da aktuelle Anweisungen (Inventurrichtlinien) nicht vorliegen.

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBI.LSA Nr. 44/2016 bekanntgeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben in der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2014 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21, 22) wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

4.2 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgte erst im Haushaltsjahr 2016 (im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz). Für die im Haushaltsjahr 2014 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte die Meldung anhand von Erfassungsbögen (Zu-, Abgang/ Umsetzungen) überwiegend im laufenden Haushaltsjahr. Somit wurde die Aufstellung des Inventars durch permanente Buch- und Beleginventur während des laufenden Haushaltsjahres vorgenommen.

Die Inventarisierung und Erfassung in der Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2014 wurde nachgewiesen.

Eine Inventur der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie aller Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollte ebenso vorgenommen werden. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Es wird empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle vorzuhalten.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden zum 31.12.2014 noch nicht an das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Eine Änderung der Inventurrichtlinie in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen bei der Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte bisher nicht.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zum 31. Dezember 2014 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte ein Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2014.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2014 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg.

Haldensleben, den 11.09.2018

Gepprüft am : 11.09.18
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüfer/in: [Signature]

[Signature]
Gallert
Fachdienstleiterin

[Signature]
Mages
Prüferin

[Signature]
Oelze
Technische Prüferin

6. ANLAGEN ZUM PRÜFBERICHT

6.1 Maßnahmenbezogene Prüfung

6.1.1 Vergabe 2014

Tragende Grundsätze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind der Wettbewerb, der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und eine Transparenz des Vergabeverfahrens.

Nach diesen Grundsätzen haben die öffentlichen Auftraggeber den Bieter mit dem besten Preis-Leitungs-Verhältnis zu ermitteln.

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) sind hierfür Voraussetzung.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgte zu gegebener Zeit nah Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch den FD Rechnungsprüfung vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann eingeschätzt werden, dass es zu keinen nachweislichen Verstößen gegen die Vergabegrundsätze des Landes bezogen auf das Haushaltsjahr 2014 kam.

Einige der als Verwendungsnachweis geprüften Maßnahmen sind

- Umfassungsstraße (2013 – 2014)
- Um und Ausbau mit Ersatzneubau zur Werk- und Kulturscheune (2013 – 2014)
- Wegebau von Seilerstr. Über Bahnwärterhäuschen bis Bahnhofstraße Loitsche (2013 – 2014)
- Breitbandversorgung Loitsche/Heinrichsberg für OT Ramstedt und Loitsche/Bahnhof (2013 – 2014)

Hausinterne Festlegungen zum Vergabeverfahren wurden für die Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in der DA Nr. 21 – Vergabewesen – geregelt.

Dorfgemeinschaftshaus OT Ramstedt

5731000.0961800

Bauleistungen

Die Maßnahme begann mit der Angebotseinholung im Haushaltsjahr 2013 und wurde in 2014 ausgeführt. Zur Ausführung kam der Anbau eines Wintergartens am DGH.

Zur Finanzierung der Maßnahme in 2013 betrug der Ansatz 70,0 T€. Verausgabt wurden hiervon lediglich Kosten für Planungsleistungen i.H.v. 5.610,35 €.

In 2014 stand ein Betrag von 170,0 T€ zur Verfügung. Die Ausgaben beliefen sich auf 147.036,55 €.

Die Angebotseinholung für den gesamten Anbau Wintergarten erfolgte im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung. Grundlage hierfür war eine Kostenschätzung von 70,0 T€. Die tatsächlichen Ausschreibungsergebnisse lagen zwischen 120,00 – 126,00 T€ und somit weit über der Schätzung des Planers.

Die zu erbringende Leistung wurde in 3 Lose unterteilt:

Los 1 – Roh- und Ausbau einschl. Außenanlagen

Los 2 – Zimmerarbeiten

Los 3 – Fensterbau

Zu den eingesehenen Unterlagen ergeben sich folgende Feststellungen:

- Unklare Angaben zur Vergabeart. Aus den Angeboten und der Niederschrift geht hervor, dass es sich um eine Beschränkte Ausschreibung handelt, die Planerin selbst geht im Vergabevorschlag von einer Öffentlichen Ausschreibung aus.
- Es fehlte die gemäß § 14 Abs. 1 VOB/A geforderte Angebotskennzeichnung.
- Des Weiteren fehlt der Vergabevermerk gemäß § 20 VOB/A, die Dokumentation.
- Die nachweisliche Angebotsauswertung durch die Planerin muss als mangelhaft bezeichnet werden. Eine Auswertung bzw. Gegenüberstellung der angebotenen Einheitspreise je Angebotsposition der 3 vorliegenden Angebote fehlte.
- Es wurde lediglich eine sog. Angebotsübersicht/Vergabevorschlag gefertigt aus dem der Zuschlagsempfänger hervorging.
- Des Weiteren ist die Formulierung im Vergabevorschlag, dass der Zuschlag nicht nur an den günstigsten, sondern auch an den „weitläufig ortsansässigen“ Bieter zu erteilen ist, unzulässig. Zu beauftragen ist der wirtschaftlichste Bieter; die Ortsansässigkeit spielt keine Rolle bei der Entscheidungsfindung.
- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Leistungsverzeichnis keinen Hinweis auf das zuständige Ingenieurbüro geben sollte. Dies dient der Vermeidung von Korruptionsverdacht. Die Leistungsverzeichnisse sind neutral zu verfassen und nicht wie im vorliegenden Fall mit den vollständigen Daten des Planers.

Nach zustimmender Beschlussfassung durch den GR wurde der schriftliche Auftrag am 10.12.2013 i.H.d. Gesamtsumme von 119.840,44 € erteilt. Nachträge wurden nicht vereinbart.

Die Prüfung der Abrechnung ergab folgende Feststellungen:

- Abgerechnet wurde die Leistung mit 6 Rechnungen. Eine kumulative Rechnungslegung fortlaufend mit jedem Abschlag bis hin zur Schlussrechnung erfolgte nicht. sie hierzu § 14 Abs. 1 VOB/B.
- Des Weiteren fehlten auf den Rechnungen die Angaben der Einheitspreise.

- Leistungsnachweise lagen für keine der abgerechneten Positionen vor.
- Obwohl keine Nachträge beauftragt waren wurden Zusatzleistungen i.H.v. 20.145,90 € abgerechnet.
- Eine Stichprobenprüfung war nur bezogen auf die EP's möglich.

Insgesamt betragen die Kosten 142.744,62 €. Dies stellt eine Verdoppelung zu ursprünglichen Schätzkosten des Planers dar.

Die Abnahme fand am 11.11.2014 ohne sichtbare Mängel statt.

Planungsleistungen

Zur Ausführung der Planungsleistungen erging am 25.02.2013 der Beschluss zur Ausführung der Leistungen durch das Büro B. Der Auftrag zur Ausführung der Planungsleistungen wurde bereits am 04.02./05.02.2013 erteilt. Beauftragt wurden die Lph. 1 – 9 mit 100 %. Für die Honorarberechnung wurde die Zone II, Mindestsatz, ein Umbauszuschlag von 20 % und eine NK-Pauschale von 5 % vereinbart. Als Anlage beigefügt war eine Grobkostenschätzung von rd. 54,1 T€.

Mit Datum vom 03.04./31.03.14 wurde ein 1. Nachtrag folgenden Inhalts unterzeichnet:

Die Lph. 1, 2, 3 ist auf der Grundlage der Kostenplanung i.H.v. 54.152,00 €,
die Lph. 4, 5, 6 auf der Grundlage der Kostenschätzung i.H.v. 90.284,81 € und
die Lph. 7, 8, 9 auf der Grundlage der Kostenfeststellung i.H.v. 100.706,25 €
abzurechnen.

Des Weiteren wurde der Geltungsbereich der HOAI in der Fassung von 2009 festgelegt.

Dieser, vom Auftraggeber (Bürgermeisterin) unterzeichnete Nachtrag, ist inhaltlich falsch und wird somit beanstandet.

In der HOAI – Fassung 2009 – ist eindeutig geregelt, dass die Honorarberechnung ausschließlich auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung zu erfolgen hat. Die bis dahin geforderte Unterteilung nach Kostenplanung, - schätzung und –feststellung wurde mit der neuen Fassung 2009 aufgehoben.

Eine konkrete zur Abrechnung erforderliche Kostenberechnung lag in den Unterlagen nicht vor. Lediglich eine sog. „Grobkostenschätzung“ und ein „Schätz-LV“. Des Weiteren wurde in einem Schreiben des Büros zum Nachtrag auf eine Abrechnung nach Kostenfeststellung hingewiesen. **Die Verfahrensweise ist nicht HOAI-gerecht.**

Schlussgerechnet wurden die Planungsleistungen mit Datum vom 18.02.15 i.H.v. 13.477,74 €.

Die Abrechnung wird aufgrund der falsch zugrunde gelegten Ausgangswerte beanstandet. Mit der SR wurde auch bereits die Lph. 9 ausgezahlt. Dies ist ebenfalls nicht korrekt, da die Leistung, die der Lph. 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) zugerechnet wird, noch nicht erbracht war. Siehe hierzu HOAI 2009 Anlage 11.

Ausbau Parkstraße

541100.0962400

Bauleistungen

Für die Maßnahme Parkstraße – 1. BA Umfeld Kita wurden finanzielle Mittel i.H.v. 250,0 T€ eingeplant. Im Ergebnis des Jahresabschlusses betragen die Ausgaben 234.103,17 €.

Der Gemeinderat beschloss auf seiner Sitzung am 09.07.2013 das Bauprogramm zum Ausbau der Zufahrt und Parkmöglichkeiten zur neuen Kita. als 1. BA. Zur Ausführung kamen Straßenbau, Beleuchtung und Entwässerung.

Der Ausbau der Abschnitte 2 und 3 stehen im Zusammenhang mit der Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in 2014.

An der öffentlichen Ausschreibung beteiligten sich 11 Unternehmen, von denen termingerecht nur 4 Firmen ein Angebot abgaben. Zum durchgeführten Verfahren ergaben sich keine Feststellungen.

Der Zuschlag ging auf das Nebenangebot des wirtschaftlichsten Bieters zum Pauschalpreis von 192.780,00 € entsprechend der Beschlussfassung vom 09.09.2013.

Mit Datum vom 12.06.2014 wurde vom AN ein Nachtrag für zusätzliche Leistungen i.H.v. 28.098,99 € unterbreitet. Hierbei handelt es sich um eine Pflasterfläche in Naturstein, die Herstellung SW-HA, den Abriss einer Mauer und Erdarbeiten zur Abdichtung des DGH. Nach Prüfung durch den Planer erfolgte die Bestätigung i.H.v. 27.294,27 €. Ein zustimmender Beschluss des GR lag vor.

Abgerechnet wurden jeweils Abschläge. Eine Einzelnachweisführung war nicht erforderlich, da es sich um einen Pauschalbetrag handelt. Vom begleitenden Planer wurde vor Zahlungsfreigabe des Abschlagsbetrages der Bautenstand auf der Baustelle eingeschätzt und schriftlich bestätigt.

Die Abnahme fand am 31.07.2014 ohne sichtbare Mängel statt.

Planungsleistungen

Gemäß GR-Beschluss war für die erforderlichen Planungsleistungen das Büro WSTC zu beauftragen.

Der hierfür geschlossene Ingenieurvertrag vom 05.04./12.08.2013 beinhaltet die Objektplanung für Verkehrsanlagen für die Lph. 1 – 9 zu 100 %. Als Grundlage der Honorarabrechnung wurde die Zone II Mindestsatz vereinbart. Des Weiteren wurde die örtliche Bauüberwachung mit 2,75 % beauftragt und eine NK-Pauschale von 5 % festgelegt.

In einem 1. Nachtrag kam am 13.09./26.09.2013 die Entwurfsvermessung i.H.v. 952,00 € hinzu.

Schlussgerechnet wurde, nach Zahlung von 5 Abschlägen, i.H.v. insgesamt 25.263,18 € am 26.11.2014. Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

Freiflächengestaltung Trauerhalle

553100.0961500

In Fortführung und Fertigstellung des Ausbaues der Trauerhalle in Heinrichsberg betragen die geplanten finanziellen Mittel 25,0 T€ in 2014.

Vom Jahresergebnis 21.917,21 € entfiel der Hauptanteil auf die Freiflächengestaltung am Objekt.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Freihändigen Vergabe bei einer Beteiligung von 3 Unternehmen. Der Zuschlag ging an den wirtschaftlichsten Bieter mit einer Angebotsendsumme von 14.550,01 €. Nach zustimmender Beschlussfassung des GR folgte am 11.02.2014 die schriftliche Beauftragung.

Schlussgerechnet wurde die Maßnahme am 07.06.2014 i.H.v. 17.485,12 €. Die erforderlichen Leistungsnachweise lagen vor. Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen. Die mängelfreie Abnahme fand am 05.06.2014 statt.

6.1.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 35120000 gebucht. Der Bestand per 01.01.2014 betrug 10.905,93 €. Hiervon in Abgang gebracht wurden 2.790,82 € (Auszahlung von 3 Einbehalten), Zugänge waren im laufenden Hj. nicht vorhanden. Somit ergab sich ein Bestand per 31.12.201 von 8.115,51 €.

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung der Bürgschaften für die Bereiche Hoch- und Tiefbau. Die Verwahrung der Bürgschaften erfolgt in einem Stahlschrank.

Die zentrale Verwaltung von Bürgschaften und Eingehalten erfolgt durch eine Mitarbeiterin der Bauverwaltung.

Im Übrigen werden Übersichten durch die Mitarbeiter geführt, die im Rahmen der Ausführung der Bauleistung mit der Maßnahme betraut sind.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Gemeindekasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-Anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs-Anordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

Im Ergebnis der durchgeführten Stichproben ergaben sich keine Feststellungen.

6.2 Zusammenfassung Technische Prüfung

Die zur Prüfung vorgelegten Bau- und Kassenunterlagen waren in einem ordentlichen und übersichtlichen Zustand.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, der Einhaltung der VOB/A und der Abrechnung der Maßnahmen. Gleiches gilt für die erbrachten und abgerechneten

Honorarleistungen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Beanstandungen zum DGH Ramstedt.

Abschließend wird festgestellt, dass, soweit dies nach Aktenlage zu beurteilen war, überwiegend nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

6.2 Jahresabschlussanalyse

6.2.1 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital)

Anlagedeckungsgrad

Der Deckungsgrad I (1. Grades) gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (goldene Bilanzregel). Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Deckungsgrad II), sollte die Kennzahl deutlich über 100% liegen. Je weiter der Deckungsgrad II über 100% liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität gegeben.

Der Anlagedeckungsgrad I liegt zum 31.12.2014 bei 131,8 % (Vorjahr 153,4 %)

Der Anlagedeckungsgrad II liegt zum 31.12.2014 bei 180,0 % (Vorjahr 216,8 %)

Die Gemeinde verfügte zum 31.12.2014 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 66,9 % (Vorjahr 64,4 %) als sehr gut zu bezeichnen.

Die Fremdkapitalquote (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Die Gemeinde weist zum 31.12.2014 eine Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten von 2,4 % (Vorjahr 3,1 %) aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine sehr geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

Bezugnehmend auf das gesamte Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) verringerte sich der Verschuldungsgrad gegenüber dem Vorjahr von 45,5 % auf 41,6 %.

6.2.2 Ertragslage

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2014 reichten die ordentlichen Erträge aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. 357,4 T€ (Vorjahr 338,8 T€) erwirtschaftet. Somit erhöhte sich der Jahresüberschuss zum 31.12.2014 um 18,5 T€.

	31.12.2014	31.12.2013
Ordentliche Erträge	5.653.590,83 €	6.100.686,40 €
Ordentliche Aufwendungen	5.296.212,51 €	5.761.838,25 €
Ordentliches Ergebnis	357.378,32 €	338.848,15 €

Im ordentlichen Ergebnis wird die Leistungsfähigkeit einer Kommune sichtbar. Das positive Ergebnis zeigt auf, dass alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt sind und damit auch implizit die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, d.h. die planmäßigen Abschreibungen, erwirtschaftet werden.

Die Gemeinde finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (83 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

	Stand		Stand	
	31.12.2014	Anteil	31.12.2013	Anteil
Steuern und ähnliche Abgaben	5.071.830,60 €		5.499.101,10 €	
Grundsteuer A	23.653,25 €	0,5 %	23.376,81 €	0,4 %
Grundsteuer B	58.508,93 €	1,2 %	58.242,76 €	1,1 %
Gewerbsteuer	4.617.841,16 €	91,0 %	5.064.674,07 €	92,1 %
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	264.174,19 €	5,2 %	246.861,41 €	4,5 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	104.855,07 €	2,1 %	102.764,55 €	1,9 %
Hundesteuer	2.798,00 €	0,1 %	3.181,50 €	0,1 %

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 427,3 T€. Diese Verringerung war im Wesentlichen der geringeren Erträge aus der Gewerbesteuer (-446,8 T€) zurückzuführen.

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Gemeinde noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2014 zur Beurteilung der Ertragslage der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanziert sich nur zu 1,4 % (Vorjahr 0,7%) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre ordentlichen Erträge überwiegend selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 2,6 % (Vorjahr 2,4 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 6,0 % (Vorjahr 4,7 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet.

Der Anstieg bei den Sach- und Dienstleistungen zum 31.12.2014 um 45,1 T€ begründet sich im Wesentlichen in dem Anstieg der Aufwendungen für die Unterhaltung (+36,3 T€) und dem Anstieg der Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungen (+7,9 T€).

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 84,3 % (Vorjahr 86,9 %) der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2014	ANTEIL an		HJ 2013	ANTEIL an	
		Transf.A	ord.Aufw		Transf.A	ord.Aufw
Zuweisungen lfd. Zwecke	396.278,06 €	8,9 %	7,5 %	730.304,87 €	14,59 %	12,67 %
Gewerbesteuerumlage	199.114,36 €	4,5 %	3,8 %	794.369,27 €	15,87 %	13,79 %
Allg. Uml. an Land/ Nachz aus Soli	626.211,00 €	14,0 %	11,8 %	483.631,00 €	9,66 %	8,39 %
Kreisumlage	2.074.009,00 €	46,5 %	39,2 %	1.720.437,00 €	34,37 %	29,86 %
VbG Umlage	1.223.603,00 €	27,4 %	23,1 %	1.195.137,00 €	23,87 %	20,74 %
Finanzkraftumlage	0,00 €		0,0 %	- €	0,00 %	0,00 %
Zuf. / Verrechn FAG Rückst	-54.819,00 €	-1,2 %	-1,0 %	82.478,42 €	1,65 %	1,43 %
	4.464.396,42 €	100,0 %	84,3 %	5.006.357,56 €	100,00 %	86,89 %

Die Transferaufwendungen gesamt verringerten sich zum Vorjahr um 542,0 T€. Die wesentlichsten Abweichungen zum Vorjahr ergeben sich bei den Aufwendungen aus der Gewerbesteuerumlage (-595,3 T€) und den Aufwendungen aus der Kreisumlage (+353,6 T€).

6.2.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Gemeinde eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip).

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.068.600,00 €	5.587.831,82 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.896.800,00 €	5.088.152,43 €	
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	171.800,00 €	499.679,39 €	327.879,39 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.258.200,00 €	56.993,71 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.454.000,00 €	2.358.597,71 €	
Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.195.800,00 €	-2.301.604,00 €	3.894.196,00 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	171.800,00 €	499.679,39 €	327.879,39 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 6.195.800,00 €	- 2.301.604,00 €	3.894.196,00 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 6.024.000,00 €	- 1.801.924,61 €	4.222.075,39 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit verringerte sich zum 31.12.2014 gegenüber dem Vorjahr um 130,4 T€. Er beträgt zum 31.12.2014 noch 500,0 T€. Somit werden in der laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können.

Der Liquiditätsüberschuss aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die eigenen kommunalen Mittel, die im betreffenden Haushaltsjahr für die gesamten Investitionen erwirtschaftet wurden und gibt damit die maximal mögliche eigenfinanzierte Investitionsfähigkeit bezogen auf das Haushaltsjahr an. Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität daher mindestens den Abschreibungen und damit den Reinvestitionen entsprechen.

Der Mindestbetrag war vorhanden. Die Höhe der Abschreibungen im Haushaltsjahr 2014 betrug 250,4 T€.

Der Überschuss aus der Verwaltungstätigkeit reichte jedoch nicht aus, um die Investitionstätigkeit zu finanzieren. Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit (- 2.302 T€) erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.484 T€. Hier mussten die vorhandenen liquiden Mittel eingesetzt werden. Dies führte dazu, dass der Finanzmittelfehlbetrag sich gegenüber dem Vorjahr deutlich (um 1,6 Mio €) erhöhte.

	fortge- schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	221.200,00 €	221.172,21 €	-27,79 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	242.900,00 €	245.918,19 €	3.018,19 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-21.700,00 €	-24.745,98 €	-3.045,98 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 6.024.000,00 €	- 1.801.924,61 €	4.222.075,39 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 21.700,00 €	- 24.745,98 €	- 3.045,98 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-6.045.700,00 €	-1.826.670,59 €	4.219.029,41 €

Im Haushaltsjahr 2014 lief die Zinsbindung bei 4 Altkrediten aus. Diese Kredite wurden umgeschuldet (Umschuldungsbetrag 150,9 T€). Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich zusammen aus:

	Einzahlung	Tilgung	Saldo
Kredite für Investitionen lfd. HHJ	150.867,19 €	245.918,19 €	- 95.051,00 €
<i>davon: Umschuldung:</i>	<i>150.867,19 €</i>	<i>150.867,19 €</i>	
<i>ordentliche Tilgung</i>		<i>95.051,00 €</i>	
Rückflüsse von Ausleihungen an Gemeinde	70.305,02 €		70.305,02 €
	150.867,19 €	491.836,38 €	- 24.745,98 €

Fremde Finanzmittel

	fortge- schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	15.188,33 €	
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	7.943,30 €	
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	7.245,03 €	0,00 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-6.045.700,00 €	-1.819.425,56 €	4.219.029,41 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	11.761.034,00 €	11.761.034,13 €	0,36 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	5.715.334,00 €	9.941.608,57 €	4.219.029,77 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug	9.725.405,95 €	9.725.405,95 €	
<i>Differenz</i>		<i>216.202,62 €</i>	

Die Differenz i.H.v. 216.202,62 € begründet sich in der Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aus dem Vorjahr. Die sogenannten Kassenkredite sind als Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen. Zum 31.12.2014 war diese Verbindlichkeit ausgeglichen.

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

Die Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2014 nicht aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Dies ist letztendlich auf die Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2014 zurückzuführen. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich somit gegenüber dem Vorjahr 1,8 Mio € (gegenüber dem Stichtag Eröffnungsbilanz um 2,5 T€).

Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2014

AKTIVSEITE

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Anlagevermögen	6.649.082,58 €	8.673.710,91 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	64.215,67 €	940.600,34 €
Sachanlagevermögen	6.102.750,81 €	7.321.299,49 €
Finanzanlagevermögen	482.116,10 €	411.811,08 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 44,3 % des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 84,4 % aus dem Sachanlagevermögen, zu 10,8 % aus dem Immateriellen Vermögen und zu 4,7 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
	64.215,67 €	940.600,34 €

Gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO sind Investitionsfördermaßnahmen als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen, soweit für die Gemeinde eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Die Gemeinde finanziert die Maßnahme „Um- und Ausbau mit Ersatzneubau zur Werk- und Kulturscheune“. Die „Werk- und Kulturscheune ist im Eigentum der Kirchengemeinde Loitsche. Aufgrund der festgelegten Gegenleistungsverpflichtung erfolgt die Erfassung als immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen. (Weitere Ausführungen sind im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 enthalten).

Im Haushaltsjahr 2013 hat die Gemeinde insgesamt 64.215,67 € als investiven Zuschuss für das Vorhaben „Um- und Ausbau mit Ersatzneubau zur Werk- und Kulturscheune“ gezahlt. Im Haushaltsjahr 2014 hat die Gemeinde für das v.g. Vorhaben Rechnungen i.H.v. 876.384,67 € übernommen. In Höhe des „Zuschussbetrages“ (940,6 T€) wird ein Immaterieller Vermögensgegenstand als Anzahlung in der Bilanz ausgewiesen.

Wie aus den Rechnungen hervorgeht, tritt die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg als Bauherr auf. Die Auszahlungen erfolgten vom Konto der Gemeinde. Für diesen Verwendungszweck hat die Gemeinde mit Zuwendungsbescheid vom 11.10.2013 auch investive Zuwendungen vom Land i.H.v. 350 T€ erhalten. Für diese Zuwendung wurde im Haushaltsjahr 2014 ein Sonderposten auf Anzahlung gebildet. Der Zuwendungsbescheid enthält eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren ab Fertigstellung.

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Sachanlagevermögen	6.102.750,81 €	7.321.299,49 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2014		
	in % der Anschaffungs- werte		noch nicht aufgelöste Sonderposten
9.549,6 T€	7.321,3 T€	76,7 %	1.641,3 T€

Die Erhöhung der Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2014 gegenüber dem Vorjahr um 840,4 T€ resultiert aus Zugängen im Sachanlagevermögen i.H.v. 1.075,3 T€ und aus den Abgängen aus ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 250,5 T€.

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2014 zu 23,3 % abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 3,4 %.

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 6.1 des Berichtes zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	498.742,74 €	498.937,96 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt geändert:

	31.12.2013				31.12.2014
	AK/HK	Zugänge	Abgänge	Um-buchungen	AK/HK
Grünflächen	36.368,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	36.368,00 €
Ackerland	237.546,29 €	195,22 €	0,00 €	0,00 €	237.741,51 €
Wald und Forsten	6.060,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.060,75 €
Sonderflächen	5.674,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.674,40 €
sonst. unbebaute Grdst.	213.093,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	213.093,30 €
unbebaute Grdst.	498.742,74 €	195,22 €	0,00 €	0,00 €	498.937,96 €

Landwirtschaftliche Flächen

Die Zugänge bei den landwirtschaftlichen Flächen resultieren aus Nachzahlungen bzw. nachträglichen Notarkosten für ein im Haushaltsjahr 2013 erworbenes Grundstück.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.417.701,94 €	3.200.433,94 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2014 wie folgt:

	RBW	Zu-/ Abgänge		RBW	RBW Anteil an AK/HK
	31.12.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2014	31.12.2014	
Grund und Boden bebaute Grdst.	378.100,94 €	- €	- €	378.100,94 €	11,8 %
Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grdst.	2.039.601,00 €	878.904,52 €	96.172,52 €	2.822.333,00 €	88,2 %
Grundstücksgleiche Rechte	- €	- €	- €	- €	
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	2.417.701,94 €	878.904,52 €	96.172,52 €	3.200.433,94 €	

Die Veränderungen im Bestandskonto 0321 begründen sich wie folgt:

	Zugänge	Abgänge	Bestand
JAB 2013 (Vortrag)			2.039.601,00 €
Afa		96.172,52 €	- 96.172,52 €
Verlust aus Vollabgang Friedhof			- €
Aktivierung AIB Friedhof 09615	17.972,28 €		17.972,28 €
Aktivierung AIB Eigener Wohnungsbau 09617	708.285,34 €		708.285,34 €
Aktivierung AIB MZG OT Ramstedt 09618	152.646,90 €		152.646,90 €
	878.904,52 €		2.822.333,00 €

Fertiggestellte und somit aktivierungsfähige Baumaßnahmen waren u.a. die Außenanlage Friedhof, der Anbau von Balkonen am Wohnblock der Gemeinde sowie der Bau eines Wintergartens am Bürgerhaus Ramstedt.

Soweit Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahmen getroffen wurden, sind diese in Punkt 6.1 – Maßnahmebezogene Prüfung enthalten.

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst) durchschn.		31.12.2014	31.12.2013
Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	2.822.333,00 €	2.039.601,00 €
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	96.172,52 €	89.644,35 €
		29 Jahre	23 Jahre
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	647.628,07 €	551.455,55 €
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	3.469.961,07 €	2.591.056,55 €
		18,7 %	21,3 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2014 noch 81,3 %; das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten erst zu 18,7 % abgeschrieben sind.

Infrastrukturvermögen

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Infrastrukturvermögen	2.149.009,52 €	2.837.680,52 €

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2014 wie folgt:

	RBW 31.12.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2014	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	387.463,52 €	0,00 €	0,00 €	387.463,52 €	13,7 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	1.761.546,00 €	769.788,71 €	81.117,71 €	2.450.217,00 €	86,3 %
Infrastrukturverm	2.149.009,52 €	769.788,71 €	81.117,71 €	2.837.680,52 €	

Veränderungen bei den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens begründen sich wie folgt:

	31.12.2013 AK/HK	Zugänge	Abgänge (-)	Um-buchungen	31.12.2014 AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	387.463,52 €	- €	- €		387.463,52 €
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	2.806.670,22 €	1.337,44 €	34.587,80 €	803.039,07 €	3.576.458,93 €
Infrastrukturverm	44.320.018,97 €	1.337,44 €	34.587,80 €	803.039,07 €	3.963.922,45 €

Fertiggestellte und aktivierte Investitionsmaßnahmen im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen: Bauliche Maßnahmen in der Umfassungsstraße, Parkstraße, Stendaler Straße.

Der in Abgang gestellte Wert bezieht sich auf die Straßenbeleuchtung Stendaler Straße. Hier wurde von der Verwaltung festgestellt, dass die Bewertung zum Stichtag 01.01.2013 nicht korrekt erfolgte (Wert zur EöB 34.585,80 €). Daher erfolgt eine Korrektur gegen Eröffnungsbilanz in Höhe des Restbuchwertes zum 31.12.2013 (19.025,00 €). Die Neubewertung erfolgte anhand der Investitionskosten für die Baumaßnahme im Jahr 2014.

Eine Änderung des Jahresabschlusses 2013 war nicht vorzunehmen. Diese gelten mit der vorgenommenen Korrektur der Eröffnungsbilanz als geändert. Die Auswirkungen, die die eigentlich vorzunehmenden Änderungen/Korrekturen auf das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2013 haben, waren jedoch im Anhang des Jahresabschlusses 2014, mit dem die Eröffnungsbilanz geändert wurde, übersichtsartig darzustellen und zu erläutern (analog Ausführungen des Landesrechnungshofes in Mail vom 15.05.2018).

Der Anhang enthält jedoch diesbezügliche Darstellung bzw. Erläuterung

Das Infrastrukturvermögen beträgt 32,7 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Bauliche Anlage des Infrastrukturvermögens		31.12.2014	31.12.2013
durchschn.			
Nutzungsdauer	RBW des Infrastrukt.vermögens Ende HJ	2.837.680,52 €	2.149.009,52 €
	Abschreibungen auf das Infrastrukturv. im HJ	96.822,62 €	91.783,00 €
		29 Jahre	23 Jahre
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastrukturv.	1.126.241,93 €	1.045.124,22 €
	baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	3.576.458,93 €	2.806.670,22 €
		31,5 %	37,2 %

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2014 noch 68,5 %. Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 31,5 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Bauten auf fremden Grund und Boden	136.987,00 €	133.234,00 €

Der Restbuchwert bei den Bauten auf fremden Grund und Boden veränderte sich um die planmäßigen Abschreibungen i.H.v. 3.753 €.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Kunst und Kulturdenkmäler	3,00	3,00 €
Übrige Denkmäler	3,00	3,00 €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	113.132,00 €	102.975,00 €
Fahrzeuge	93.446,00 €	93.794,00 €
Maschinen	17.604,00 €	8.234,00 €
Technische Anlagen	2.082,00 €	947,00 €

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2014 wie folgt:

	RBW 31.12.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2014	RBW 31.12.2014	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	93.446,00 €	19.940,83 €	19.592,83 €	93.794,00 €	91,1 %
Maschinen	17.604,00 €	0,00 €	9.370,00 €	8.234,00 €	8,0 %
Technische Anlagen	2.082,00 €	0,00 €	1.135,00 €	947,00 €	0,9 %
	113.132,00 €	19.940,83 €	30.097,83 €	102.975,00 €	

Der Zugang bei den Fahrzeugen begründet sich in der Anschaffung eines VW Caddy Trendline.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	165.756,00 €	145.085,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	155.373,00 €	133.667,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.383,00 €	11.418,00 €

Vermögensgegenstände ab einem Wert von 410,00 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Restbuchwert der BGA und Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2014 wie folgt:

	RBW 31.12.2013	Zu-/ Abgänge AK	Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2014	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	155.373,00 €	0,00 €	21.706,00 €	133.667,00 €	92,1 %
Betriebs- und Geschäftsausst.	10.383,00 €	2.992,58 €	1.957,58 €	11.418,00 €	7,9 %
	165.756,00 €	2.992,58 €	23.663,58 €	145.085,00 €	

Der Bestand an Betriebsvorrichtungen verringerte sich durch die planmäßigen Abschreibungen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erhöhte sich durch die Anschaffung eines Beamers und Leinwand für den (das Produkt 5731)

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	621.418,61 €	402.950,07 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	588.315,02 €	340.721,45 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	33.103,59 €	62.228,62 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2014 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt bzw. neu begonnen.

	RBW 31.12.2013	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2014
Hoch- und Drängwasserschutz	12.962,07 €	47.940,63 €	-60.902,70 €	0,00 €
Neubau Sportzentrum	6.774,60 €	15.218,43 €		21.993,03 €
Anbau Trauerhalle	0,00 €	17.485,12 €	-17.485,12 €	0,00 €
Umbau DGH Elbstr. 98	54.900,97 €	257.915,10 €		312.816,07 €
Umbau Wohnblock	508.067,03 €	200.218,31 €	- 708.285,34 €	0,00 €
Anbau DGH OT Ramstedt	5.610,35 €	147.036,55 €	- 152.646,90 €	0,00 €
Mehrzweckgebäude		5.912,35 €		5.912,35 €
Umfassungsstraße	25.057,63 €	486.726,83 €	- 511.784,46 €	0,00 €
sonstige Tiefbaumaßn	0,00 €	14.618,92 €	-4.365,24 €	10.253,68 €
Wegebau Loitsche-Rogätz	8.045,96 €	43.928,98 €		51.974,94 €
Wegebau Schäferei-Ohre	0,00 €	225.986,67 €	- 225.986,67 €	- €
	621.418,61 €	1.462.987,89 €	-1.681.456,43 €	402.950,07 €

Die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen erfolgte im Rahmen der Technischen Prüfung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese im Pkt. 6.1 – Maßnahmebezogene Prüfungen – enthalten.

Im Bestandskonto Anlagen im Bau werden investive Maßnahmen für folgende Produkte erfasst:

Produkt	Bestand 31.12.2013	Zugänge AIB	Abgänge durch Aktivierung	Bestand 31.12.2014
52210 Eigener Wohnungsbau	508.067,03 €	200.218,31 €	708.285,34 €	- €
42410 Eigene Sportstätten	6.774,60 €	15.218,43 €		21.993,03 €
54510 Straßenbeleuchtung		14.618,92 €	4.365,24 €	10.253,68 €
54110 Gemeindestraßen	33.103,59 €	756.642,48 €	737.771,13 €	51.974,94 €
55210 Wasserrbauliche Anlagen	12.962,07 €	47.940,63 €	60.902,70 €	- €
55301 Friedhof	- €			- €
55310 Friedhof	- €	17.485,12 €	17.485,12 €	- €
57310 MZG OT Ramstedt	5.610,35 €	147.036,55 €	152.646,90 €	- €
57312 MZG OT Hbg	54.900,97 €	257.915,10 €	- €	312.816,07 €
57311 MZG OT Loitsche	- €	5.912,35 €		5.912,35 €
	- €			- €
	621.418,61 €	1.462.987,89 €	1.681.456,43 €	402.950,07 €

2. Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
	€	€
Finanzanlagevermögen	482.116,10 €	411.811,08 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
Beteiligungen	60.285,98 €	60.285,98 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	421.830,12 €	351.525,10 €
Wertpapiere	- €	- €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nur bei den Ausleihungen ergeben.

Die Ausleihung i.H.v. 492,1 T€ resultiert aus einer Vereinbarung vom 13.08.2012 zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Verbandsgemeinde zur Übernahme einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem WWAZ.

Die Verbandsgemeinde hat der Gemeinde Loitsche Heinrichsberg den Betrag von 492,1 T€ in voller Höhe zzgl. Zinsen von 3,21 v.H. zu erstatten. Lt. Tilgungsplan sind bis zum 01.09.2018 jährlich 70.305,02 € zu tilgen.

Die Verbindlichkeit wird voraussichtlich zum 01.09.2019 vollständig getilgt sein.

3. Umlaufvermögen

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Umlaufvermögen	12.038.990,72 €	10.896.302,68 €

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in Vorräte/ Grundstücke in Entwicklung, den Forderungen und den liquiden Mitteln.

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Vorräte / Grdst. in Entwicklung	107.720,00 €	107.720,00 €

Die in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Vorratsvermögen setzt sich aus unbebauten Grundstücken zusammen, die im Zuge regionaler Ansiedlung durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Veräußerung stehen und daher als Grundstücke in Entwicklung in der Bilanz auszuweisen sind.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2014 aus.

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	168.121,58 €	1.042.166,86 €
privatrechtliche Forderungen	2.093,01 €	20.863,67 €
Sonstige Vermögensgegenstände	22,00 €	146,20 €
Forderungen gesamt	170.236,59 €	1.063.176,73 €

Die Forderungen zum 31.12.2014 haben sich gegenüber dem Vorjahr mit 892,9 T€ deutlich erhöht. Dies ist im Wesentlichen aus der Erhöhung der Forderungen aus Sonderposten i.H.v. 875,4 T€ zurückzuführen. Die Forderungen aus Sonderposten begründen sich wie folgt:

ZUWENDUNG

Zweck	Bescheid vom:	BWZ bis	Betrag
Umfassungsstraße			162.250 €
Werk- und Kulturscheune	11.10.2013	07.11.2014	350.000 €
Drängwasserschutz	29.04.2014	30.06.2015	175.381 €
Dorfgemeinschaftshaus OT Hbg.	19.06.2014	30.10.2015	350.000 €
			1.037.631 €

Die Maßnahme „Umfassungsstraße“ war zwar zum 31.12.2014 abgeschlossen und somit bereits aktiviert (Umbuchung von AiB). Eine Auszahlung der Zuwendung an die Gemeinde erfolgte noch nicht.

Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass eine Prüfung der Forderungen auf ihre Werthaltigkeit erfolgt. Im Haushaltsjahr 2014 wurden Forderungen in Höhe von 2.024,93 € unbefristet niedergeschlagen.

Im Wesentlichen erfolgt die Wertberichtigung jedoch über die pauschale Einzelwertberichtigung nach dem Alter der Forderungen. Die pauschale Wertberichtigung ist je Personenkonto übersichtlich dargestellt. Die Höhe der pauschalen Wertberichtigung richtet sich nach dem Alter der Forderung.

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung vor, die jedoch bisher noch nicht durch Unterschrift in Kraft getreten ist.

Eine entsprechende (wirksame) interne Regelung zum Forderungsmanagement ist noch zu erarbeiten.

	Stand 31.12.2014	bereinigt: neg. KER	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>	16.557,33 €	100,66 €	1.000,00 €	11.362,63 €	4.295,36 €
Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	911,60 €		35,00 €	635,85 €	240,75 €
Sonst. öffentl-rechtl. Ford. aus Sopo	1.037.630,75 €				1.037.630,75 €
Privatrechtl. Ford. aus DL <i>Wertberichtigungen</i>	2.987,10 €	1,58 €	173,38 €		2.815,30 €
Sonst. privatrechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung</i>	18.048,37 €				18.048,37 €
Sonstige Vermögensgegenstände priv B <i>Wertberichtigung</i>	157,20 €		11,00 €	- €	146,20 €
Summe aller Forderungen	1.076.292,35 €	102,24 €	1.219,38 €	11.998,48 €	1.063.176,73 €

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen handelt es sich um eine Kostenerstattung von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aus der Baumaßnahme Kita Heinrichsberg für die Gestaltung der Außenanlage.

Liquide Mittel

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	11.761.034,13 €	9.725.405,95 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	18.851,72 €	730.645,30 €
sonstige Einlagen	11.742.182,41 €	8.994.760,65 €
Bargeld	- €	- €

Die Kontoauszüge zum 31.12.2014 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2014 ausgewiesenen Mittel stimmen mit Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2014 überein.

<u>Guthaben bei Kreditins:</u>	01.01.2013	31.12.2013	31.12.2014
DKB	3.667.568,47 €	- €	710.372,11
DKB - KIK	8.541.554,02 €	11.742.182,41 €	8.994.760,65
DKB - Seperation	15.251,66 €	18.851,72 €	20.273,19
	12.224.374,15 €	11.761.034,13 €	9.725.405,95
Barkasse	- €		
	12.224.374,15 €	11.761.034,13 €	9.725.405,95

Aktive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
aktive RAG	-15,85	341,17

Die Rechnungsabgrenzungen zum 31.12.2014 betreffen KFZ-Steuern für 3 Fahrzeuge.

PASSIVSEITE

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Eigenkapital	9.453.785,94 €	9.792.139,26 €

Das Eigenkapital zum 31.12.2014 veränderte sich aufgrund einer Bilanzkorrektur und dem Jahresergebnis zum 31.12.2014.

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Rücklagen	9.141.906,29	9.095.912,79 €
Basis-Reinvermögen	9.141.906,29	9.114.937,79 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	-26.968,50 -	19.025,00 €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	338.848,15 €
Sonderrücklagen	0,00	- €
Ergebnisvortrag	0,00	- €
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	338.848,15	357.378,32 €
Stand 31.12.	9.453.785,94	9.792.139,26 €

Korrektur der Rücklagen

Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Zum Jahresabschluss 31.12.2014 erfolgten Berichtigungen der Eröffnungsbilanz i.H.v. 19,0 T€.

Korrektur der Eröffnungsbilanz		Korrekturbetrag zur EöB	
		Erhöhung	Verringerung
0421	Straßenbeleuchtung Stendaler Straße		19.025,00 €
	Korrektur EöB gesamt		19.025,00 €

Die Notwendigkeit der Korrektur der Eröffnungsbilanz wurde im Anhang begründet.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden.

Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind in Höhe des Jahresüberschusses zu bilden.

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Jahresüberschuss	338.848,15	357.378,32 €

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2014.

Sonderposten

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Sonderposten	742.777,08	1.641.336,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	279.295,00	661.146,00 €
Sopo aus Beiträgen	293.441,00	280.190,00 €
Sopo aus Anzahlungen	170.041,08	700.000,00 €
Sonstige Sonderposten	0,00	- €

Die Sonderposten aus Zuwendungen betreffen 40,3 % (ohne Sopo aus Anzahlungen) bzw. 82,3 % (mit Sopo Anzahlungen) an den gesamten Sonderposten.

	RBW zum 31.12.2013	Zugänge/ Abgänge	Auflösung 2013	RBW zum 31.12.2014
Zuwendungen Bund	37.568,00 €	- €	649,00 €	36.919,00 €
Zuwendungen Land- Investpauschale	241.727,00 €	397.000,83 €	14.500,83 €	624.227,00 €
Gesamtbetrag der Zuwendungen	279.295,00 €	397.000,83 €	15.149,83 €	661.146,00 €
Sopo aus Beiträge	293.441,00 €	- €	13.251,00 €	280.190,00 €
		Zugänge	Abgänge	
Sopo aus Anzahlungen <i>Werk- und Kulturscheune</i> <i>DGH OT Hbg.</i>	170.041,08 €	875.380,75 €	345.421,83 €	700.000,00 €
				350.000,00 €
				350.000,00 €
Sonderposten gesamt	742.777,08 €	1.272.381,58 €	373.822,66 €	1.641.336,00 €

Die Sonderposten vom Bund beziehen sich ausschließlich auf Zuwendungen für die Trauerhalle OT Loitsche.

Der Zugang bei den Sonderposten vom Land begründet sich in der im Jahr 2014 erhaltenen Investpauschale (51.579 €) sowie um Zuwendungen für im Haushaltsjahr 2014 abgeschlossene Maßnahmen (Umbuchung von Sopo aus Anzahlungen). Die Investitionspauschale wurde für die Baumaßnahme „Parkstraße“ eingesetzt.

Die Sonderposten aus Anzahlungen betreffen Zuwendung für die Umnutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes in Heinrichsberg zum Dorfgemeinschaftshaus sowie Zuwendung für Um- und Ausbau mit Ersatzneubau zur „Werk- und Kulturscheune“ in Loitsche. Erst nach Fertigstellung der Anlagen im Bau sind diese Sonderposten dem jeweiligen Vermögensgegenstand zuzuordnen und ertragswirksam aufzulösen.

Die Zuwendungen aus Beiträgen verringerten sich durch die planmäßige Auflösung um 13,3 T€.

Eine Stichprobenprüfung erfolgte hinsichtlich der Auflösung der Sonderposten entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Ergebnis dessen ergaben sich keine Feststellungen. Die zur Nachweisführung vorgelegten Unterlagen waren plausibel aufgestellt und in ihrer Form nachvollziehbar.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Rückstellungen	7.535.361,42 €	7.478.694,42 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
§ 35 (1) Nr. 1-5 KOMHVO	- €	
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	7.535.361,42 €	7.478.694,42 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	- €
FAG - Umlagen	7.524.478,42 €	7.469.659,42 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	10.883,00 €	9.035,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto.

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2014 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

- Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG § 35 Abs. 1 Nr. 6b KomHVO
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag *wesentlich* ist. (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO
Diese Festlegung hinsichtlich der Wesentlichkeitsgrenze erfolgte bisher noch nicht.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Kreisumlage	Stand 31.12.2013	Inanspruchn. 2014	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2014
Aufwand für 2012 - Ist 2014	2.074.100,00 €	2.074.100,00 €	- €		- €
Aufwand für 2013 - Ist 2015	1.846.208,00 €				1.846.208,00 €
Aufwand für 2014 - Ist 2016	- €			1.961.997,00 €	1.961.997,00 €
	3.920.308,00 €	2.074.100,00 €		- €	3.808.205,00 €
VbG Umlage	Stand 31.12.2013	Inanspruchn. 2014	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2014
Aufwand für 2012 - Ist 2014	1.226.200,00 €	1.226.200,00 €	- €		- €
Aufwand für 2013 - Ist 2015	1.229.700,42 €				1.229.700,42 €
Aufwand für 2014 - Ist 2016				1.196.954,00 €	1.196.954,00 €
	2.455.900,42 €	1.226.200,00 €		- €	2.426.654,42 €
Finanzkraftumlage	Stand 31.12.2013	Inanspruchn. 2014	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2014
Aufwand für 2012 - Ist 2014	626.300,00 €	626.300,00 €	- €		- €
Aufwand für 2013 - Ist 2015	521.970,00 €	- €	- €		521.970,00 €
Aufwand für 2014 - Ist 2016	- €			538.271,00 €	538.271,00 €
	1.148.270,00 €	626.300,00 €		538.271,00 €	1.060.241,00 €
Rückstellungen FAG ZS	7.524.478,42 €	3.926.600,00 €		538.271,00 €	7.295.100,42 €

Gewerbesteuerumlage	Stand 31.12.2013	Inanspruchn. 2014	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2014
Abrechnung 2014	- €		- €	174.559,00 €	174.559,00 €
Rückstellungen FAG	7.524.478,42 €	3.926.600,00 €	- €	712.830,00 €	7.469.659,42 €

Dem FD Rechnungsprüfung liegen nunmehr (2018) Ausführungen vom Landesrechnungshof (Protokolle aus Beratungen) vor, in denen die Rückstellungsbildung in Höhe der gesamten Kreis-, Verbandsgemeinde- aber auch Finanzausgleichsumlage als unzulässig erklärt wird. Vielmehr soll die Rückstellungsbildung nur in Höhe des Differenz- bzw. Erhöhungsbetrages gegenüber der gewöhnlich zu leistenden Umlage erfolgen. Auch geht der Landesrechnungshof davon aus, dass Rückstellungen nur im Falle einer wesentlichen Erhöhung der zugrunde zu legenden Steuereinnahmen zu bilden sind.

Da dies aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO nicht explizit hervorgeht, wurde die Rückstellungsbildung bisher in Höhe der gesamten Umlage gebildet. Auf die jeweiligen Ergebnisrechnungen hat diese Verfahrensweise keine Auswirkungen.

Nach Korrektur der Rückstellungsbildung ergibt sich lediglich eine Verschiebung auf der Passivseite der Bilanz. Das Eigenkapital erhöht sich; Rückstellungsbetrag FAG verringern sich.

Nach den Aussagen des Landesrechnungshofes hat eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zu erfolgen.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. *Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.*

*Für die Aufwendungen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 waren im Haushaltsjahr 2014 Rückstellungen zu bilden. **Diese Aufwendungen wurden jedoch im Haushaltsjahr 2014 nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.***

sonstige Verpflichtungen	Stand 31.12.2013	Inanspruch- nahme	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2014
Prüfung JR 2012	3.383,00 €	1.848,00 €			1.535,00 €
Prüfung EöB	7.500,00 €				7.500,00 €
Prüfung JAB 2013	- €	- €		- €	- €
Prüfung JAB 2014	- €	- €			- €
	10.883,00 €				9.035,00 €

Verbindlichkeiten

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
Verbindlichkeiten	955.776,42 €	657.464,58 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	670.350,29 €	575.299,29 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	216.202,62 €	- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	114,59 €	13.791,31 €
Verb aus Transferleistungen	- €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	69.108,92 €	68.373,98 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen.

	Kreditinstitut		Laufzeit	Stand zum 31.12.2014
1	DKB	6 771 901	30.04.2016	138.614,14 €
2	DKB AG	6 711 824 273	30.05.2024	62.976,74 €
3	DKB AG	6 712 038 683	30.06.2024	80.766,03 €
4	Investitionsbank	3 107 980 013	30.06.2018	292.942,38 €
				575.299,29 €

Im Haushaltsjahr 2014 konnten 4 Kredite (Altschulden WGZ) umgeschuldet werden

Umschuldungsbetrag 2014

DKB / Altschulden / WGZ	6 700 058 065	60.016,34 €	
DKB Altschulden	6 700 056 614	24.769,85 €	6 712 038 683
		84.786,19 €	1,1 % fest bis 30.06.24 Tilgung 9,47 %
DKB / Altschulden / WGZ	6 707 645 195	44.538,67 €	
DKB Altschulden	6 707 647 068	21.542,33 €	66 711 824 273
		66.081,00 €	1,31 % fest bis 30.05.24 Tilgung 9,38 %

Bei den 4 umgeschuldeten Darlehen handelt es sich um kommunale Altschulden, die im Jahr 2009 von der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH übernommen wurden. Der zu leistende Kapitaleinstellung wird zu 100 % von der Wohnungsgesellschaft an die Gemeinde erstattet.

In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2014 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 575 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr begründet sich in der ordentlichen Tilgung. Von den Kreditverbindlichkeiten wurden 182,4 T€ als kurzfristig eingestuft. Hierbei handelt es sich um die voraussichtliche ordentliche Tilgung im Jahr 2015.

Das Darlehen aus dem Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte (STARK II) verringerte sich um die ordentliche Tilgung um 80,5 T€ und ist bis 30.06.2018 vollständig zu tilgen.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde liegt bei 2,4 % (Verhältnis der langfristigen Kreditverbindlichkeiten zum Gesamtkapital). Im Vorjahr lag der Verschuldungsgrad bei 3,1 %.

Allgemein gilt, dass die Situation umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote ist.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- Kto 35110001 i.H.v. 102,24 € aus.
Hierbei handelt es sich um Überzahlungen (Guthaben), die aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.
- Kto. 35110002 i.H.v. 5.573,96 €
Erstattung Baugrunduntersuchung (AiB Wegebau Loitsche Rogätz)
- Kto. 35120000 i.H.v. 8.115,11 €
Sicherheitseinbehalte

Sicherheitseinbehalte

Der Bestand der Sicherheitseinbehalte per 31.12.2013 i.H.v. 10.905,93 € wurde vom Konto 37999 – Sonstige Verbindlichkeiten in das Konto 3512 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umgebucht. Im Haushaltsjahr 2014 verringerte sich der Bestand durch die Auszahlung von 3 Einbehalten aus dem Jahr 2008 bzw. 2010.

Sicherheitseinbehalte	JAB 2014		31.12.2013
	01.01.2013	Auszahlung	
Haushaltsjahr 2008	9.326,64 €	1.211,53 €	8.115,11 €
Haushaltsjahr 2009	- €		- €
Haushaltsjahr 2010	1.579,39 €	1.579,39 €	- €
Haushaltsjahr 2011			- €
Haushaltsjahr 2012			- €
Haushaltsjahr 2013			- €
	10.906,03 €	2.790,92 €	8.115,11 €

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten veränderten sich im Wesentlichen durch die Änderung der Kontozuordnung für die Sicherheitseinbehalte und durch den Zugang an Durchlaufende Gelder. Bei den Durchlaufenden Geldern handelt es sich um Einzahlungen (Vergabeunterlagen DGH), die an das Planungsbüro weiterzureichen waren. Die Auszahlung soll im Haushaltsjahr 2015 erfolgt sein.

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	JAB 31.12.2013	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2014
35120000 Sicherheitseinbehalte	10.905,93 €	- 10.905,93 €	- €
37999270 Grundstücksverkäufe	39.351,27 €	- €	39.351,27 €
37999250 Durchlaufende Gelder		8.614,38 €	8.614,38 €
37999230 Separationsinteressenten	17.763,34 €	1.556,61 €	19.319,95 €
37999218 Verw. Anlieger	252,80 €	- €	252,80 €
37999234 Entschäd. Umlegungsinteressenten	834,38 €	- €	834,38 €
37999219 Anlieger für gehörige Wasserläufe	1,20 €	- €	1,20 €
	69.108,92 €	- 734,94 €	68.373,98 €

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde hat in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

Passive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014
passive RAG	356,59	720,50

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Der Bilanzansatz beinhaltet Vorauszahlungen für die Gewährung von Grabnutzungsrechten. Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen; d.h. sie sind sukzessive planmäßig aufzulösen.

Im Haushaltsjahr 2014 waren Vorauszahlungen von insgesamt 377,54 € für je eine Verlängerung, Bestattung und Beisetzung abzugrenzen. Auflösungen für das Jahr 2014 erfolgten in Höhe von 13,63 €.


Prüferin
Mages


Prüferin
Oelze

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2014

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

Anlage

AKTIVA		PASSIVA	
	Euro	Euro	Euro
	31.12.2014	31.12.2014	Vorjahr
	Euro	Euro	T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	940.600,34	940.600,34	64,2
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	498.937,96	498.937,96	498,7
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	3.200.433,94	3.200.433,94	2.417,7
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	2.837.680,52	2.837.680,52	2.149,0
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	133.234,00	133.234,00	137,0
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	3,00	0,0
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	102.975,00	102.975,00	113,1
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	145.085,00	145.085,00	165,8
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	402.950,07	402.950,07	621,4
	7.321.299,49	7.321.299,49	6.102,7
III. Finanzanlagevermögen			
I. Rechte an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
II. Rechte an verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
III. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
IV. Anteile an sonstigen Beteiligungen	60,3	60,3	60,3
V. Ausleihungen	351.525,10	351.525,10	421,8
	411.811,08	411.811,08	482,1
B. II. Umlaufvermögen			
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	107.720,00	107.720,00	107,7
1. öffentlichrechtliche Forderungen	1.042.166,86	1.042.166,86	168,12
2. privatrechtliche Forderungen	20.863,67	20.863,67	2,1
3. sonstige Vermögensgegenstände	146,20	146,20	0,0
	1.170.896,73	1.170.896,73	277,9
III. Kreditinstituten und Schecks	9.725.405,95	9.725.405,95	11.761,0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	341,17	341,17	0,0
	<u>19.570.354,76</u>	<u>19.570.354,76</u>	<u>18.688,0</u>
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	9.095.912,79	9.095.912,79	9.114,9
II. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	338.848,15	338.848,15	0,0
II. Jahresergebnis	357.378,32	357.378,32	338,8
	9.792.139,26	9.792.139,26	9.453,8
B. Sonderposten			
I. Sonderposten aus Zuweisungen	661.146,00	661.146,00	279,3
II. Sonderposten aus Beiträgen	280.190,00	280.190,00	293,4
III. Sonderposten aus Anzahlungen	700.000,00	700.000,00	170,0
III. Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,0
	1.641.336,00	1.641.336,00	742,8
C. Rückstellungen			
I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten	0,00	0,00	0,0
II. Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge Deponien	0,00	0,00	0,0
III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00	0,0
IV. Rückstellung Altersteilzeit	0,00	0,00	0,0
V. Rückstellung im Rahmen FAG	7.469.659,42	7.469.659,42	7.524,5
VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,0
VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen	9.035,00	9.035,00	10,9
	7.478.694,42	7.478.694,42	7.535,4
D. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	575.299,29	575.299,29	670,4
II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sicherh. der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	216,2
II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0,00	0,00	0,0
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.791,31	13.791,31	0,1
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,0
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	68.373,98	68.373,98	69,1
	657.464,58	657.464,58	955,8
E. Rechnungsabgrenzungsposten	720,50	720,50	0,0
	<u>19.570.354,76</u>	<u>19.570.354,76</u>	<u>18.687,7</u>

AKTIVA**PASSIVA**

	Euro	31.12.2014 Euro	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	9.095.912,79		9.114,9
II. Sachanlagen	338.848,15		0,0
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rec	357.378,32		338,8
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rec		9.792.139,26	9.453,8
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermö			
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	661.146,00		279,3
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	280.190,00		293,4
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	700.000,00		170,0
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		0,0
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.641.336,00	742,8
III. Finanzanlagevermögen	0,00		0,0
1. Rechte an Sondervermögen	0,00		0,0
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,0
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		0,0
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	7.469.659,42		7.524,5
5. Ausleihungen	0,00		0,0
	9.035,00		10,9
B. II. Umlaufvermögen		7.478.694,42	7.535,4
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung			
1. öffentlichrechtliche Forderungen	575.299,29		670,4
2. privatrechtliche Forderungen	0,00		216,2
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		0,0
	13.791,31		0,1
	0,00		
III. Kreditinstituten und Schecks	68.373,98		69,1
		657.464,58	955,8
C. Rechnungsabgrenzungsposten		720,50	0,0
		19.570.354,76	18.687,7